

[Startseite](#) > ... > [Klage Vor Gericht](#) > [Europäischer Gerichtsatlas Für Zivilsachen](#) > [Ehescheidung Und Trennung Ohne Auflösung Des Ehebandes – Anwendbares Recht](#) > [Greece](#)

Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes – anwendbares recht

Griechenland



Griechenland

Nach der entsprechenden Mitteilung Griechenlands hat die Europäische Kommission mit Beschluss vom 27.1.2014 (ABl. L 23, S. 41) die Teilnahme Griechenlands an der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich des auf die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendenden Rechts bestätigt, die mit Verordnung (EU) Nr. 1259/2010 (Rom-III-Verordnung) durchgeführt wird.

Im Einklang mit diesem Beschluss findet die Verordnung (EU) Nr. 1259/2010 ab dem 29.7.2015 auf Griechenland Anwendung.

Artikel 7 Absätze 2 bis 4 – Für die Rechtswahl anwendbare Formvorschriften

Das griechische Recht enthält keine zusätzlichen Formvorschriften im Sinne von Artikel 7 Absätze 2 bis 4 der Verordnung (EU) Nr. 1259/2010 für Rechtswahlvereinbarungen.

Artikel 5 Absatz 3 – Möglichkeit der Rechtswahl im Laufe des Verfahrens

Das griechische Recht enthält keine spezifischen Vorschriften zur Möglichkeit der Rechtswahl im Sinne von Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1259/2010.

■ Letzte Aktualisierung: 01/12/2020

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.